

Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht 2003



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
FKA	Finanzkontrollausschuss
gem.	gemäß
GK	Gebietskörperschaften
LBGl.	Landesgesetzblatt
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
LT	Landtag
RH	Rechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: März 2004

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 30.3.2004, Zl. LT-0101/97

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	2
a) Rechtliche Rahmenbedingungen	2
b) Personal.....	8
c) Medien	10
d) Resümee.....	13
2. Besonderer Teil	13
a) Allgemeines.....	13
b) Rückblick auf das LKA.....	16
c) Berichte.....	21
3. Zusammenfassung	25

Tätigkeitsbericht 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

LRHG Nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes (TirLRHG), LGBl. Nr. 18/2003, hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzauftrages erstattet der LRH seinen nunmehr zweiten Tätigkeitsbericht. Dem von einigen Abgeordneten im Zuge der Diskussion über den Tätigkeitsbericht 2002 vorgebrachten Wunsch, stärker auf die einzelnen Berichte des LRH einzugehen, steht der Gesetzauftrag entgegen, wonach die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen nicht mehr Inhalt des Tätigkeitsberichtes sein sollen.

Darüber hinaus werden sämtliche Berichte des LRH allen Abgeordneten übermittelt und sind - ebenfalls entsprechend der Gesetzeslage - im Internet unter der Homepage des LRH (www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte) abrufbar, sodass ausreichend Gelegenheit besteht sich zu informieren. Eine Zusammenfassung eines Berichtes birgt aber auch die Gefahr einer unzulässigen Verkürzung, sodass der LRH sich auf die bereits im letzten Tätigkeitsbericht gewählte Form beschränkt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den LT auch der Landesregierung übermittelt.

1. Allgemeiner Teil

Bestandsaufnahme Während der Tätigkeitsbericht 2002 im Wesentlichen noch eine Rückblende auf die Tätigkeit des LKA war und die rechtliche Entstehungsgeschichte des LRH einen breiten Raum einnahm, ist der vorliegende Bericht der erste der die Arbeit des LRH unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen darstellt. Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen über den LRH diesen zu einigen kritischen Anmerkungen veranlassten, soll am Beginn des Tätigkeitsberichtes 2003 eine Bestandsaufnahme darüber gegeben werden, ob und welche der geäußerten Bedenken sich in der praktischen Anwendung des Gesetzes als berechtigt herausgestellt haben und welche nicht.

a) Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzeslage Ohne im Detail auf alle Schwachstellen der derzeitigen Gesetzeslage einzugehen, soll doch im Folgenden kurz auf die aus Sicht des LRH bestehenden Schwierigkeiten und Unklarheiten hingewiesen werden.

Aufgaben Der Systematik des LRHG folgend soll am Beginn eine Unsicherheit bei der derzeitigen Regelung über die Prüfkompetenzen (§ 1 Aufgaben) des LRH dargelegt werden.

Anlassfall Diese zeigte u.a. die vom LRH in Aussicht genommene Prüfung des Projektes „Neubau Bergisel Skisprunganlage“ auf. Abgesehen vom Umstand, dass hier die GK Bund, Stadt Innsbruck und Land Tirol als Förderungsgeber auftraten, was eine Prüfkompetenz des RH, des Kontrollamts der Stadt Innsbruck als auch des LRH implizierte stellte sich heraus, dass die in den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes und im Bewirtschaftungserlass des Landesfinanzreferenten vorgesehene Vorgangsweise bei Förderungszusagen einen „Prüfvorbehalt“ für das damalige LKA bzw. nunmehr den LRH in die jeweilige Förderungszusage aufzunehmen, nicht deutlich genug verfolgt wurde. Daraus resultierte der Umstand, dass der Förderungswerber lange eine Einschau durch das damalige LKA verweigerte und erst der Hinweis auf die nach dem 1.3.2003 geänderte Gesetzeslage und die Möglichkeit den VfGH zu einer Entscheidung anzurufen den Förderungswerber dazu bewegte sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Dieser Anlassfall steht zwar nicht in Zusammenhang mit der bisher geäußerten Kritik an den gesetzlichen Bestimmungen, zeigt aber eine neu aufgetauchte Unklarheit auf, die einen möglichen Regelungsbedarf auslösen könnte. Darauf soll aber weiter unten eingegangen werden.

Ähnliche rechtliche Probleme wären beim Prüfauftrag „Verein Tiroler Festspiele Erl“ denkbar gewesen, hätte sich der Verein nicht seinerseits als sehr kooperativ gegeben. Auch hat die Fachabteilung einen entsprechenden Prüfvorbehalt im Zuge der Förderungszusage vereinbart, sodass das Thema nicht relevant wurde.

Förderungs- prüfungen

Ganz allgemein resultieren die Schwierigkeiten Unternehmen zu prüfen, die sich der Gebärungsprüfung durch das Land Tirol oder durch den LRH unterworfen haben (Art. 67 Abs. 4 lit. e TLO bzw. § 1 Abs. 1 lit. e TirLRHG) bzw. der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen (Art. 67 Abs. 4 lit. f bzw. § 1 Abs. 1 lit. f TirLRHG), einerseits aus der etwas unklaren Gesetzesformulierung und andererseits aus dem im Erlasswege (Förderungsrichtlinien und jährlicher Bewirtschaftungserlass des Landesfinanzreferenten) sich ergebenden internen Regelung.

Beherrschungs- prinzip

Bei der Gesetzesregelung macht sich das Fehlen des „Beherrschungsprinzips“, wie es in den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG für den RH normiert ist, bemerkbar. Die nach Art. 127c B-VG eingerichteten LRH sollen eine „dem RH gleichartige Einrichtung“ darstellen und daher auch mit gleichartigen Kompetenzen ausgestattet sein. Im Sinne der auch zu dieser Bestimmung vorliegenden Lehre sollte diese Lücke im LRHG geschlossen werden.

Ergänzt wird die geltende Rechtslage durch interne Erlässe wie die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes und insbesondere den zu diesem Punkt neu gefassten Bewirtschaftungserlass des Landesfinanzreferenten.

Bewirtschaftungs- erlass

Dieser Bewirtschaftungserlass wird vom LRH als unzureichend betrachtet, da vor allem eine inhaltliche Konkretisierung des von den Förderstellen zu vereinbarenden „Prüfungsvorbehaltes“ fehlt. Da

ein entsprechender Vorschlag des LRH nicht verwirklicht wurde, soll an dieser Stelle nochmals die Position des LRH dargelegt werden:

Die neu gefassten Bestimmungen der TLO bzw. des Gesetzes über den LRH regeln die Aufgaben des LRH abschließend. Dies ergibt sich aus Art. 67 Abs. 5 TLO neu wonach dem LRH andere als die genannten Aufgaben nur durch Landesverfassungsgesetze übertragen werden dürfen.

Die Kompetenz des LRH eine Prüfung der Gebarung anderer als landeseigener oder landesnaher Einrichtungen (Art. 67 Abs. 4 lit. a bis d TLO) durchzuführen ergibt sich ausschließlich aus Art. 67 Abs. 4 lit. e und f TLO bzw. § 1 Abs. 1 lit. e und f TirLRHG. Eine Präzisierung dieser Regelungen im Erlassweg (Bewirtschaftungserlass oder Allgemein) kann die gesetzlichen Vorgaben lediglich ergänzen und insbesondere den Förderstellen eine Anleitung für eine Vorgangsweise geben. Die genannte Summe von € 100.000,-- als Wertgrenze über der jedenfalls ein „Prüfungsvorbehalt für den LRH“ zu vereinbaren ist, kann nur ein grober Richtwert sein und nicht von der Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall entbinden.

Ziel der Erlassregelung war es, dem LRH die Prüfung der Gebarung von Förderungsnehmern und Zuwendungsempfängern des Landes zu ermöglichen. Weiters sollte aber klargestellt werden, in welcher Form eine „Unterwerfung eines Unternehmens einer Gebarungsprüfung durch den LRH“ (Art. 67 Abs. 4 lit. e TLO) erfolgen kann und welche Unternehmen gemeint sein können. Dies ist aber in der derzeitigen Fassung nicht erfolgt.

Aus Sicht des LRH müsste eine Präzisierung des Begriffes „Prüfungsvorbehalt“, die der Judikatur des VfGH einerseits und den bisher gemachten Erfahrungen andererseits entspricht, erfolgen. Klargestellt werden müsste jedenfalls auch der Umfang einer derartigen „Prüfungsunterwerfung“ d.h. die Diskussion geführt werden, ob lediglich eine Prüfung der Abwicklung eines konkreten Förderungsfalles erfolgt oder im Zuge einer derartigen Prüfung Einsicht in die gesamte Gebarung des Förderungsnehmers genommen werden kann.

Eine einseitige Beschränkung auf nur einen Förderungsfall bringt allerdings nur ein eingeschränktes Bild der Gebarung und somit auch nur eine einseitige Betrachtungsweise der widmungsgemäßen

Verwendung der eingesetzten Landesmittel. Gerade die Schwierigkeiten beim noch laufenden Prüfauftrag „Haus der Sinne“ zeigen, dass die derzeitige Rechtslage sich oftmals nur schwer mit den Intentionen des Prüfungsauftrages und den übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Prüfung durch den LRH vereinbaren lässt.

Anregung

Der LRH regt daher an, den der Verwaltung bereits übermittelten Vorschlag über die Vorgangsweise und die Ausformulierung des „Prüfungsvorbehaltes“ ehestens zu verwirklichen oder zumindest eine eigene Klarstellung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang erachtet es der LRH aber auch für unumgänglich, dass er davon Kenntnis erlangt, mit welchen Förderungs- und Zuwendungsempfängern „Prüfungsvorbehalte“ vereinbart werden. Nur so kann auch eine entsprechende Verfolgung der Ziele dieser Regelung gewährleistet werden.

Begutachtungsverfahren

Zu Abschluss des Kapitels „Aufgaben“ soll noch die fehlende Einbindung des LRH in das Begutachtungsverfahren bei Gesetzesvorhaben angesprochen werden. Oftmals werden bei derartigen Vorhaben Weichenstellungen vorgenommen, deren finanzielle Auswirkungen nicht im gebotenen Ausmaß in die Überlegungen miteinbezogen werden. Auch hier soll darauf hingewiesen werden, dass diese Aufgabe vom RH selbstverständlich wahrgenommen wird und daher auch dem Aufgabenbereich des LRH zuzuordnen wäre.

Berichtswesen

Als ein weiterer Themenbereich in welchem Verbesserungspotentiale gesehen werden stellt sich das Berichtswesen dar.

Stellungnahmeverfahren

Nicht bewährt hat sich aus Sicht des LRH das derzeit bestehende Stellungnahmeverfahren. Zwar sind manche Argumente die für eine Stellungnahme der Landesregierung sprechen für den LRH nachvollziehbar und verständlich, doch kommen diese in der praktischen Anwendung nicht zum Tragen. Die Realität zeigt ein anderes Bild. Hier stellt sich der Ablauf wie eh und je dar. Der vom LRH erstellte Rohbericht ergeht zwar vom LRH direkt an den Herrn Landeshauptmann zur Erstattung einer Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist, dann aber wird ein Verwaltungsablauf in Gang gesetzt, nach dem letztendlich doch die geprüfte Stelle die Stellungnahme verfasst, die Verwaltung einen Regierungsantrag vorbereitet, dieser in einem Regierungsbeschluss mündet, der in der Regel die Stellungnahme der geprüften Stelle als Äußerung der Regierung übernimmt. Dieser Regierungsbeschluss wird dann dem

LRH übermittelt. In der Regel enthält die Stellungnahme dadurch auch kaum (politische) Positionen die eine Äußerung durch die Landesregierung als unabdingbar erscheinen lassen. In Wahrheit handelt es sich um die Position der geprüften Stelle. Für diese wird durch die aufgezeigten Verwaltungsabläufe die gesetzlich vorgegebene Äußerungsfrist erheblich verkürzt.

Im Bereich von geprüften Unternehmungen, die nicht dem unmittelbaren Einflussbereich des Landes unterliegen (Förderungsnehmer) konnte in jüngster Zeit festgestellt werden, dass die Landesregierung ihre Stellungnahme darauf beschränkte entweder auf die Stellungnahme dieser Organisation zu verweisen, sich von dieser zu distanzieren oder diese im Rahmen des Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen.

Anregung

Auch diese geübte Praxis spricht aus Sicht des LRH dafür, das derzeit bestehende System des Stellungnahmeverfahrens nochmals zu überdenken und doch dahingehend zu verändern, dass die geprüfte Organisation direkt Stellung nehmen kann. In diesem Zusammenhang wird auf die vom LRH bereits im Zuge der Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen für den LRH geäußerten Bedenken verwiesen.

Die Landesregierung ist in der Regel weder zuständig noch in der Lage für eine Gesellschaft zu einem LRH Bericht Stellung zu nehmen. Berufen wären dazu die Gesellschafts- oder Vereinsorgane (Geschäftsführung, Vorstand; AR u.a.), während bei landeseigenen Unternehmen noch die Auffassung vertreten werden könnte, dass die Landesregierung hier das Land vertritt und damit eine Zuständigkeit besteht (diese Auffassung teilt der LRH nicht). Bei landesfremden Unternehmen und Vereinen kommt nicht einmal diese „wackelige“ These zum Tragen, was sich auch in der vorher aufgezeigten Vorgangsweise der Regierung zeigt.

Der LRH regt daher zum wiederholten Mal eine Änderung dahingehend an, dass die Stellungnahme direkt von der geprüften Stelle eingeholt wird. Dass diese selbstverständlich eine derartige Äußerung mit dem zuständigen politischen Referenten abzusprechen hätte bzw. entsprechend die Beschlüsse in den Gesellschaftsgremien zu Grunde gelegt werden sollten, erscheint nicht als Hinderungsgrund.

Berichtsbehandlung Im Zuge der Behandlung des Berichtes des LRH über das Projekt „Neubau Bergisel Skisprunganlage“ traten aus Sicht des LRH im Zuge der medialen Berichterstattung Problemfelder auf, die es wert wären eine Diskussion darüber zu führen. Zu hinterfragen wäre die Rechtsnatur der jahrelang geübten Praxis die Berichte des LKA bzw. nunmehr des LRH durch den FKA zur Kenntnis zu nehmen.

Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages spricht lediglich von einer Behandlung der Berichte des LRH durch den FKA, eine Beschlussfassung in Form der „zur Kenntnisnahme“ ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Um die im Gesetz vorgesehene Behandlung abzuschließen erscheint es durchaus sinnvoll dies in der o.a. Form vorzunehmen. Strittig war allerdings was diese „zur Kenntnisnahme“ inhaltlich bedeutet und insbesondere welche Wirkungen ein derartiger Beschluss in Hinblick auf die in einem Bericht enthaltenen Empfehlungen hat.

Auslegung LRH Nach dem Rechtsverständnis des LRH bedeutet die Behandlung des Berichtes mit der daraus resultierenden zur Kenntnisnahme nichts anderes, als dass der FKA den Bericht samt seinen Empfehlungen, Kritikpunkten u.ä. inhaltlich wahrgenommen hat ohne dass zwangsläufig daraus folgt, dass er alle Standpunkte des LRH voll inhaltlich teilt. Die im Bericht enthaltenen Verbesserungsvorschläge (Empfehlungen) richten sich ohnedies an die Landesregierung, die im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO mindestens 12 Monate nach Behandlung des Berichts im FKA über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten hat. In diesem Bericht hat die Landesregierung gegebenenfalls darzulegen warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen wurde.

Aus Sicht des LRH sollte dieser Bericht der Landesregierung Gegenstand einer politischen Diskussion über die vom LRH aufgezeigten Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge und deren möglichen Umsetzung oder Nichtumsetzung sein. Dies wäre der geeignete Zeitpunkt politische Positionen zu beziehen und die von der Regierung abgegebenen Begründungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Eine Positionierung zu den Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH bereits durch den FKA unmittelbar bei Vorliegen des Berichtes, nimmt der Regierung jegliche Möglichkeit auf die Anregungen zu reagieren, aufgezeigte Möglichkeiten zu prüfen und letztendlich auch eine Gegenposition zu den Vorschlägen des LRH einzunehmen.

Da dem Thema Personal ein eigenes Kapitel gewidmet ist, soll dieses beim Bereich rechtliche Rahmenbedingungen keine zusätzliche Erwähnung finden. Da neben den angeführten keine speziellen Problembereiche bestehen darf dieser Abschnitt abgeschlossen werden.

b) Personal

Anforderung	Den Ausführungen verschiedener Debattenbeiträge im Zuge der Beschlussfassung über die gesetzlichen Bestimmungen zur Einrichtung des LRH folgend, wonach durch die neuen Prüfbefugnisse durch den LRH natürlich eine entsprechende Personalausstattung erforderlich sei, hat der Direktor des LRH bereits frühzeitig dem Präsidenten des Landtages die Personalanforderungen bekannt gegeben. Beantragt wurden zwei zusätzlich A/a-Posten für den Prüfdienst und eine halbtags beschäftigte D/d-Kraft zur Bewältigung der anfallenden Sekretariatsarbeiten. Begründet wurde diese Personalanforderung im Wesentlichen mit den dem LRH zusätzlich übertragenen Prüffeldern, die zusätzlich zu erwartenden Aufgaben durch mögliche Prüfaufträge und damit, dass der im Bewirtschaftungserlass veranlasste erweiterte Prüfvorbehalt dazu geeignet war, darüber hinausgehende Prüffelder zu eröffnen.
Zustimmung	Der Präsident des Landtages hat dieser Personalanforderung zugestimmt und diese nach Anhörung des FKA der Landesregierung zur Aufnahme in den Stellenplan weitergeleitet. Im Zuge der Beschlussfassung über den von der Landesregierung vorgelegten Stellenplan durch den Tiroler Landtag wurde letztendlich nur ein zusätzlicher A/a-Posten für die Prüftätigkeit und der D/d-Posten für das Sekretariat genehmigt.
Ablauf	In der darauf folgenden Diskussion wurde dies seitens der Regierung damit begründet, dass dem Tiroler Landtag grundsätzlich zwei zusätzliche A/a-Posten und zwei halbtags D/d-Posten, entsprechend der Anforderung des Präsidenten des Landtages, genehmigt worden waren. Die interne Aufteilung innerhalb der dem Landtag zugeordneten Organisationen bliebe dem Präsidenten des Landtages überlassen. Dieser begründete seinerseits diese Personalentscheidung mit der Notwendigkeit, auch für die personelle Ausstattung des Landesvolksanwaltes Sorge tragen zu müssen. Des Weiteren wurde so-

wohl von Regierung als auch vom Präsidenten des Landtages in Aussicht gestellt, bei dringendem Personalerfordernis auch im Laufe des Jahres 2004 kurzfristig Abhilfe zu schaffen.

Naturgemäß ist diese Situation für den LRH wenig erfreulich. Andererseits ist aber auch die Position sowohl der Regierung als auch die des Präsidenten des Landtages nachvollziehbar. Verbleibt das Resümee aus Sicht des LRH, dass dem Wunsch nach personeller Verstärkung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden konnte. Im Ergebnis wurde dem LRH ein zusätzlicher Prüfer zugestanden, der unter Einrechnung des erforderlichen Ausschreibungsprozederes vermutlich ein Jahr nach der Personalanforderung durch den LRHD seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Zukunft

Für die Zukunft wird die Frage zu klären sein, wie die Verantwortlichen zu der Personalausstattung des LRH stehen. An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass letztlich der Tiroler Landtag den Dienstpostenplan genehmigt und somit bestimmt wie viel Personal den ihm zugeordneten Organen zur Verfügung steht. Fest steht, dass sich die Aufgaben mehren. Insbesondere durch eine vermehrte Gründung von Tochtergesellschaften, durch ausgegliederte Unternehmungen, Erteilung von Prüfaufträgen und Wunsch nach Kontrolle bei Förderungsnehmern (Bewirtschaftungserlass) steigen die Anforderungen an die Personalressourcen des LRH. Diese sind mit dem bestehenden Personalstand auf Dauer nicht zu erfüllen, an Ausfälle ist dabei noch gar nicht gedacht. In diesem Zusammenhang muss klar festgehalten werden, dass die Anforderung von zusätzlichen Mitarbeitern sachlich begründet ist und ausschließlich der gesetzesmäßigen Aufgabenerfüllung dient. Erhöht man auf Dauer den Personalstand nicht, können Prüffelder ganz einfach nicht abgedeckt werden. Der LRHD sieht es als seine Verpflichtung an, auf diesen Umstand hinzuweisen, die Entscheidungen hat letztendlich der Tiroler Landtag zu treffen, auch die Entscheidungen darüber in welchem Umfang und in welcher Dichte eine Gebarungsprüfung der einer Prüfung durch den LRH unterworfenen Organisationen erfolgen soll und kann.

Letztendlich schlägt sich hier aber auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter auf die Qualität der Prüfungen nieder. Auf Dauer ist es kaum vertretbar, dass Prüfer allein Organisationseinheiten prüfen, während bei allen anderen Bereichen das Vier-Augen-Prinzip eingefordert wird.

Personalhoheit	Es zeigt sich aber auch, dass die Zuordnung der Personalhoheit für den LRH zum Präsidenten des Landtages sich als die befürchtete Schwachstelle bestätigt. Dieser hat in seiner Funktion selbstverständlich für alle ihm zugeordneten Organisationen, die Landtagsdirektion, den Landesvolksanwalt und den LRH personell, räumlich und finanziell vorzusorgen. Da die Landesregierung ihrerseits den Landtag und seine Dienststellen als Einheit betrachtet hat der Präsident bei seinen Entscheidungen eine Interessenabwägung zwischen den ihm zugeordneten Organisationen vorzunehmen. Die von ihm angestrebte optimale Gesamtlösung ist im konkreten Fall zu Lasten des LRH gegangen. Eine Zuordnung der Personalhoheit zum LRHD hätte den Vorteil, dass dieser derartige - auch politische - Rücksichten nicht nehmen müsste und daher die Interessen des LRH deutlicher und klarer vertreten könnte.
Raumsituation	Im Zusammenhang mit den hier angesprochenen Personalfragen steht auch am Rande die Raumsituation im LRH. Eine Unterbringung der neuen inkl. der in Aussicht gestellten Mitarbeiter ist in den derzeitigen, dem LRH zugewiesenen Räumen nicht möglich. Der LRHD hat die Verwaltung schon seit längerem auf diese Situation hingewiesen, ohne dass hier eine entsprechende Reaktion erfolgte. Die Raumanforderungen wurden entweder ignoriert bzw. inakzeptable und unrealistische Vorschläge unterbreitet. Hier ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, wonach die Regierung dem LRH auf Antrag des Direktors für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sachliche Ausstattung zu sorgen hat (§ 8 Abs. 2 lit. b TirLRHG).

c) Medien

Berichterstattung	Die mediale Berichterstattung zu den Berichten des LRH soll auch heuer wieder einen Punkt des Tätigkeitsberichtes beinhalten. Der Gesetzgeber hat in den Gesetzen über die Einrichtung des LRH einige Maßnahmen gesetzt, die den kritisierten und im Ergebnis auch unbefriedigenden Umständen bei der medialen Behandlung der Berichte des LRH entgegen wirken sollten. Zum einen wurde dem Direktor die Verpflichtung auferlegt dafür zu sorgen, dass über die Berichte bis zum Abschluss und der Behandlung im FKA Verschwiegenheit gewahrt wird und andererseits sollte vor allem dadurch, dass die Berichte vorerst der Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt werden sichergestellt werden, dass der Grundsatz „audiatur et altera pars“ gewahrt wird.
-------------------	---

Vertraulichkeit

Dazu ist festzuhalten, dass sich das vormalige LKA bereits immer um die Vertraulichkeit der Berichte bemüht hat, aber feststellen musste, dass dies durch das System, die Berichte zeitgleich der Regierung und dem Landtag zu übermitteln, nicht möglich war. Auch der LRH hat sich von der Umstellung des Systems einiges erwartet. Als Maßnahme wurde gesetzt, dass durch den LRH nur ein ausgedrucktes Exemplar als Rohbericht an den Landeshauptmann zur Einholung der Stellungnahme geht und dieses mit dem Vermerk „Rohbericht - streng vertraulich“ versehen wird.

Weiters ist festzustellen, dass am Beginn der Umstellung des Systems die Rohberichte nicht Gegenstand der Medienberichterstattung waren. Erst nach Behandlung im FKA und Veröffentlichung im Internet wurde berichtet.

Geändert hat sich diese an und für sich erfreuliche Praxis erst wieder in jüngerer Zeit. Dabei ist allerdings festzustellen, dass in dem Zeitraum in dem der Rohbericht das Stellungnahmeverfahren durchläuft, die Geheimhaltung aufrecht erhalten werden konnte. Dabei ist zu vermerken, dass es sich dabei um Berichte handelt, die an landesfremde Einrichtungen (Verein Tiroler Festspiele Erl und Bergisel Betriebsges.m.b.H.) gingen, bei denen wohl eher zu vermuten gewesen wäre, dass das Risiko „undichter Stellen“ größer ist als innerhalb der Landesverwaltung.

Feststellung

Es fiel auf, dass Medienvertreter Berichte zu der Zeit in Händen hielten, als die Stellungnahme der Regierung gerade beim LRH eingelangt war und diese eingearbeitet und der Bericht fertig gestellt wurde. Also handelt es sich um den Zeitraum zwischen der Fertigstellung des Endberichts und der Vorlage an den FKA. Das ist naturgemäß aber auch der Zeitpunkt in dem ein weiterer (politischer) Kreis den Bericht haben muss (Vorbereitung für die Regierungssitzung). Hier sieht sich der LRH außer Stande einen Weg zu finden auf die notwendige Geheimhaltung entsprechend Einfluss nehmen zu können, zumal wohl jedem Regierungsmitglied zugestanden werden muss, vor Beschlussfassung über die Stellungnahme den Bericht inhaltlich zu kennen.

Hinweis

Hier ortet der LRH einen gewissen Schwachpunkt, der allerdings durch die bereits oben angesprochene Umstellung des Systems minimiert werden könnte. Stellt man darauf ab, dass die geprüfte Stelle die Stellungnahme abgibt und die Regierung und der Landtag zeitgleich den Endbericht erhält, wäre wieder ein Gleichgewicht

zwischen Regierung und Landtag hergestellt und vielleicht dadurch das Interesse vermindert, Rohberichte medial zu behandeln.

Interessenlage

Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage nach den Ursachen dieses doch unbefriedigenden Zustandes, kommt man unweigerlich zur Frage wer Interesse an der Weitergabe der Berichte haben könnte. Dabei ist die Interessenslage von Bericht zu Bericht verschieden sodass der LRH an dieser Stelle keine konkreten Aussagen treffen kann. Fest steht allerdings, dass der LRH hier völlig mit der Auffassung des FKA überein stimmt, dass es untragbar ist, dass Rohberichte bereits in den Medien abgehandelt werden, bevor sie der FKA kennt. Konkrete Maßnahmen diesen Zustand zu verhindern oder zu beenden sieht sich aber der LRH auch nicht in der Lage. Hier bleibt nur der Appell an alle Beteiligten nach einem gesetzeskonformen Verhalten.

Medienvertreter

In diesem Zusammenhang allerdings soll auch das Verhalten der Medienvertreter nicht unkritisch erwähnt bleiben. Unverständlich und bereits mehrfach diskutiert ist einerseits das „Rennen“ um den Rohbericht und andererseits die Frage, warum ein Rohbericht um so vieles interessanter sein sollte als der Endbericht. Das Wettrennen zwischen dem in Tirol maßgeblichen Printmedium und dem ORF führt oftmals dazu, dass jemand der im Besitz des Rohberichtes ist dermaßen unter Druck gerät, dass er eine Herausgabe beinahe nicht mehr verweigern kann.

Rohbericht - Endbericht

Die zweite Thematik, nämlich dass der Rohbericht für die mediale Berichterstattung wesentlich interessanter sein sollte als der Endbericht, ist für den LRH schlichtweg unverständlich. Im Rahmen der Recherchen wird in der Regel ohnedies das zuständige Regierungsmitglied bzw. der Betroffene befragt, sodass auch aus medienrechtlicher Sicht ohnedies immer beide Seiten dargestellt werden. Aus Sicht des LRH spreche daher nichts dagegen erst über den Endbericht entsprechend zu berichten.

Abschließend soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass eine mediale Präsenz des Rechnungshofes nicht von vornherweg abzulehnen ist. Beispiele aus anderen Bundesländern bzw. auch überregionale Vergleiche zeigen, dass überall Berichte von Kontrolleinstellungen Gegenstand medialer Berichterstattung sind. Durch die im Gesetz vorgesehene Verpflichtung der Veröffentlichung der Berichte im Internet sind diese nach Behandlung im FKA ohnehin

öffentlich, sodass einer Medienberichterstattung im Grunde nach nichts entgegen steht. Allerdings sollte sich diese auf den Endbericht konzentrieren.

d) Resümee

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für den LRH ermöglichen überwiegend ein der Aufgabenstellung entsprechendes arbeiten. Schwachstellen im Bereich der Kompetenz, Berichterstattungssysteme und Personalhoheit wurden angesprochen und Änderungswünsche entsprechend begründet. Der LRH sieht sich verpflichtet, im Rahmen seiner Aufgabenstellung auch im eigenen Bereich auf bestehende Mängel hinzuweisen und Verbesserungsvorschläge zu erstatten. Wieweit diese Empfehlungen aufgenommen werden obliegt wie bei allen anderen Berichten auch letztendlich dem Tiroler Landtag.

2. Besonderer Teil

Neben dem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend auf das rechtliche Umfeld bezieht, soll aber auch über die Aktivitäten des LRH berichtet werden.

a) Allgemeines

Haupttätigkeit

Die Haupttätigkeit des LRH lag wiederum in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den FKA. Die Prüftätigkeit im abgelaufenen Berichtsjahr gestaltete sich im Wesentlichen unproblematisch. Die geprüften Stellen waren in der Regel sehr kooperativ, überwiegend sogar entgegenkommend.

Verwaltung

Besonders hervorzuheben sind hier wiederum die Organisationseinheiten der Verwaltungsdienststellen, die einer Prüfung sehr offen gegenüber stehen. Vorherrschend ist dabei die Einstellung, den Rechnungshof als eine Einrichtung zu sehen, der eine Außersicht der Dinge hat, innerorganisatorisch allenfalls bestehende blinde Flecken erkennt und als Consultingsstelle fungiert. Dass es dabei

bei einzelnen Prüfungsfeststellungen zu unterschiedlichen Standpunkten kommt, ist nachvollziehbar. Insgesamt hat der LRH aber doch den Eindruck, dass seine Hinweise, Anregungen, Feststellungen und Kritikpunkte ernst genommen und in Folge auch umgesetzt werden.

Unternehmen

Im Gegensatz zu den Feststellungen im letztjährigen Tätigkeitsbericht muss aber auch den „landesnahen“ Unternehmungen attestiert werden, dass sie einer Prüfung offen gegenüber stehen, sich äußerst kooperativ zeigen und auch hier die Anregungen durchaus ernst genommen werden.

Subventions- empfänger

Unterschiedlich waren die Erfahrungen bei den durchgeführten Prüfungen von Subventionsnehmern. Bereits im letzten Tätigkeitsbericht angesprochen wurde die Prüfung des Projekts „Neubau Bergisel Skisprunganlage“. Diese stellte für den LRH sowohl in fachlicher als auch in personeller und rechtlicher Hinsicht eine Herausforderung dar. Die (Mit)Finanzierung des Vorhabens durch die GK ergab erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten der Prüfkompetenz, wobei der LRH versuchte die Gefahr einer aufeinander folgenden Prüfung aller Prüfeinrichtungen (RH, LRH und Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck) durch eine koordinierte Vorgangsweise zu verhindern.

Zu verweisen ist aber darauf, dass der Förderungsnehmer sehr wenig Kooperationsbereitschaft zeigte, was die Dauer der Prüfung nicht unmaßgeblich verlängerte. Hier kamen einerseits gewisse Schwachstellen bei der Durchsetzbarkeit einer Prüfung in einem Fall zu Tage, bei dem der Prüfvorbehalt nicht eindeutig definiert war und zeigten sich andererseits auch noch weitere im Abrechnungs- und Prüfsystem von Großprojekten, die von drei GK finanziert werden.

Dass eine Notwendigkeit besteht, auch derartige Projekte einer Prüfung durch die Kontrolleinrichtungen zu unterziehen, steht außer Zweifel. Aus Sicht des LRH müsste in den entsprechenden Förderverträgen einerseits und in den Vereinbarungen zwischen den GK andererseits klar gestellt werden, welche der Kontrolleinrichtungen letztendlich dann eine Prüfung vornehmen kann.

Ähnlich schwierig gestaltete sich der Ablauf des Prüfauftrages „Haus der Sinne“. Dort war zwar anfänglich die Kooperationsbereitschaft des Förderungsnehmers gegeben, doch ließ diese mit

zunehmender Prüfungsdauer stark nach und ging am Schluss gegen null.

Im Gegenzug dazu war beim zweiten Prüfauftrag betreffend den „Verein Tiroler Festspiele Erl“ festzustellen, dass hier breite Kooperations- und Offenlegungsbereitschaft bestand. Die Zusammenarbeit funktionierte klaglos trotz mancher vielleicht für den Verein nicht angenehmen Prüfungsfeststellungen. Aber auch in der Nachbereitung ist ausdrücklich festzuhalten, dass sich der Verein nicht nur an die gesetzlichen Vorgaben hielt, sondern immer den Kontakt und die Rücksprache mit dem LRH sucht und dessen Empfehlungen immer nachkam.

andere Kontroll-
einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen funktioniert gut. Insbesondere ist die Prüftätigkeit des LRH mit der des RH abgestimmt, sodass es nicht zu Doppelgleisigkeiten kommt. Im Ausnahmefall der Bergisel Skisprunganlage war eine Doppelgleisigkeit nur deshalb nicht vermeidbar, da die politischen Gremien offenbar ihre Vorgangsweise nicht miteinander abgestimmt hatten und somit der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck einen Prüfauftrag erteilten und im Nationalrat Antrag auf Prüfung des Projektes durch den RH bestellt wurde, obwohl der LRH bereits lange vor den entsprechenden Antragstellungen bekannt gegeben hatte, dass seinerseits eine Projektprüfung durchgeführt wird.

Stadt Innsbruck

Die Zusammenarbeit mit der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck besteht in der Form, dass es zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der beiden Leiter kommt. Gemeinsame Berichte wurden nicht mehr verfasst. Dies hat seine Ursache im Wesentlichen darin, dass vor allem die zeitlichen Abläufe einer Berichtbehandlung sehr unterschiedlich sind. Um einer „erhöhten Prüfungsdichte“ bei Unternehmungen an denen das Land Tirol und die Stadt Innsbruck gemeinsam beteiligt sind entgegen zu wirken, werden die Prüfpläne der beiden Prüfeinrichtungen aufeinander abgestimmt.

Hinweis

Nicht zu verhehlen allerdings ist, dass es nach wie vor Schnittpunkte gibt, bei denen sowohl die Gremien des Tiroler Landtages, als auch die der Stadtgemeinde Innsbruck Interesse an den Berichten der der jeweils anderen GK zugeordneten Kontrolleinrichtung haben. Auch hier soll wieder der Bericht über den Neubau der Bergisel Skisprunganlage Erwähnung finden, der naturgemäß auch für die Stadtgemeinde Innsbruck von erheblichem Interesse war.

Zwar hat das Kontrollamt der Stadt Innsbruck über Auftrag des Gemeinderates ebenfalls einen Bericht erstattet, dieser beschränkte sich jedoch auf die Förderungsabwicklung durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Da der Bericht des LRH wesentlich umfangreicher und ausführlicher ausfiel, sollte zur vollständigen Information dieser auch den Innsbrucker Gemeindemandataren vorliegen. Nachdem die Stadtgemeinde Innsbruck dem LRH zur vollständigen Information der Mitglieder des FKA den Bericht des Kontrollamtes der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt hat, stellte im Gegenzug der LRH seinen Bericht der Stadtgemeinde Innsbruck zur Verfügung.

Anregung

Mit dieser Vorgangsweise bewegt man sich aber auf „rechtlich dünnem Eis“, da beide Kontrolleinrichtungen jeweils ihren Verantwortungsträgern zugeordnet sind und ein derartiger Berichtsaustausch nicht vorgesehen ist. Künftig hin werden sich aber doch weitere derartige Konstellationen ergeben, sodass hier für derartige Fälle ein entsprechender Weg gefunden werden muss.

b) Rückblick auf das LKA

Rückschau

Nachdem mit diesem Tätigkeitsbericht das Kapitel Landeskontrollamt endgültig abgeschlossen wird, soll nicht verabsäumt werden in einem kurzen Überblick die Berichte der Vorgängerorganisation des LRH seit dem Amtsantritt des neuen Kontrollamtsdirektors mit 1.1.2001 darzustellen. Im Folgenden werden die seit diesem Zeitpunkt erstellten und vom FKA behandelten Berichte aufgelistet und in einer eigenen Spalte „Anmerkung“ versucht mit kurzen Stichworten auf die Wirkung der Berichte hinzuweisen:

Berichte 2001

Berichtstitel	Behandlung im FKA	Anmerkungen
1. Sozialhilfe in Tirol; 27.12.2000	<i>mehrheitlich zur Kenntnis;</i> 23.4.2001	noch kein neues Sozialhilfegesetz
2. Qualitätsmanagement in der TILAK GmbH; 15.1.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis;</i> 23.4.2001	Ankündigung der Umsetzung der Empfehlungen, Verwirklichung noch nicht feststellbar
3. Neue Heimat Tirol; 7.2.2001; gemeinsamer Bericht LKA/Stadt	<i>einstimmig zur Kenntnis</i> 5.3.2001	Bericht unter Federführung der städtischen Kontrollabteilung, daher nicht feststellbar
4. Landesgedächtnisstiftung; 7.3.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis</i> 18.6.2001	Umsetzung der wesent- lichen Empfehlungen durch entsprechende legislative und organisatorische Maß- nahmen
5. Abteilung Europäische Integration einschließlich Sachgebiet Südtirol- Europaregion; 15.3.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis</i> 16.6.2001	nicht feststellbar
6. Jahresbericht 2000; 3.4.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis</i>	Teilumsetzung durch Ein- richtung des LRH; wegen Fehlens konkreter Empfehlungen nicht fest- stellbar
7. Rechnungsabschluss 2000 des Landes; 16.5.2001	<i>mehrheitlich zur Kenntnis</i> 18.6.2001 FKA, 4.7.2001 LT	Umsetzung in Teilbereichen

Berichtstitel	Behandlung im FKA	Anmerkungen
8. BH Landeck; 18.5.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis; 17.9.2001</i>	Umsetzung der Empfehlungen durch organisatorische Maßnahmen
9. Erweiterungsbau Innsbrucker Messe GmbH; 7.6.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 17.9.2001</i>	Bericht unter Federführung der städtischen Kontrollabteilung, daher nicht feststellbar
10. Gebäudewirtschaftliche Maßnahmen des Landes; 18.6.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 17.9.2001</i>	nicht feststellbar
11. Verein Tirol Werbung; 30.7.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 22.10.2001</i>	Umsetzung durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen
12. Jugendwohlfahrt in Tirol; 29.9.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 26.11.2001</i>	nicht feststellbar
13. Verein Agrarmarketing Tirol; 5.10.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 21.1.2002</i>	Beginn der Umsetzung der Empfehlung durch Neustrukturierung
14. Vergabe und Abrechnung einzelner Bauvorhaben in der Abteilung Hochbau; 15.10.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 21.1.2002</i>	nicht feststellbar
15. a.o. Besitzfestigungsfonds; 16.10.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 21.1.2002</i>	Auflösung nach Empfehlung
16. Pensionsfonds der Sprengelärzte; 23.10.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 4.3.2002</i>	Teilumsetzung durch legislative Maßnahmen
17. Abteilung Landesveterinärdirektion; 7.11.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 21.1.2002</i>	nicht feststellbar

Berichtstitel	Behandlung im FKA	Anmerkungen
18. Beteiligung des Landes an der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover; 29.11.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 4.3.2002</i>	wegen Erledigung nicht feststellbar
19. Notarztversorgung in Tirol; 14.12.2001	<i>einstimmig zur Kenntnis 4.3.2002</i>	Teilumsetzung durch legislative Maßnahmen

Berichte 2002

Berichtstitel	Behandlung im FKA	Anmerkungen
20. Tiroler Fachberufsschule Thurnfeld; 30.1.2002	<i>22.4.2002 zur Kenntnis</i>	nicht feststellbar
21. Verbauung Karbach und Neschlbachlawine; 1.2.2002	<i>22.4. 2002 zur Kenntnis</i>	nicht feststellbar
22. Tiroler Landestheater; 18.2.2002, gemeinsamer Bericht LKA/Stadt	<i>17.6.2002 zur Kenntnis</i>	Bericht unter Federführung der städtischen Kontrollabteilung, daher nicht feststellbar
23. direkte und indirekte Beteiligungen des Landes; 13.3.2002	<i>17.6.2002 zur Kenntnis</i>	Umsetzung durch Einrichtung eines Beteiligungsmanagements
24. Lohnverrechnung der Buchhaltung des Amtes der Landesregierung; 2.4.2002	<i>17.6.2002 zur Kenntnis</i>	Zusage der Umsetzung, Ausführung noch nicht feststellbar
25. Jahresbericht 2001; 2.4.2002	<i>22.4.2002 zur Kenntnis</i>	Umsetzung in Teilbereichen
26. Rechnungsabschluss 2001; 21.5.2002	<i>17.6.2002 zur Kenntnis</i>	Umsetzung in Teilbereichen
27. Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle des Landes Tirol; 28.5.2002	<i>16.9.2002 zur Kenntnis</i>	Umsetzung durch Neuorganisation des Amtes

Berichtstitel	Behandlung im FKA	Anmerkungen
28. Neubau der Landesfeuerweherschule in Telfs; 14.6.2002	<i>16.9.2002 zur Kenntnis</i>	nicht feststellbar
29. Tiroler Landeskonservatorium; 16.7.2002	<i>16.9.2002 zur Kenntnis</i>	Umsetzung durch organisatorische Maßnahmen
30. Teilbereich der Innsbrucker Messe GmbH; 2.9.2002	<i>16.9.2002 zur Kenntnis</i>	Bericht unter Federführung der städtischen Kontrollabteilung, daher nicht feststellbar
31. BH Reutte; 12.9.2002	<i>21.10.2002 zur Kenntnis</i>	Umsetzung durch organisatorische Maßnahmen
32. Hypo Tirol Bank AG; 10.9.2002	<i>nicht behandelt; Antrag zurückgezogen</i>	Empfehlung durch Zurückziehung des Antrages nachgekommen
33. Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum GmbH.; 30.9.2002	<i>20.1.2003 zur Kenntnis</i>	Umsetzung durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen
34. Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung; 29.10.2002	<i>20.1.2003 zur Kenntnis</i>	Umsetzung durch organisatorische Maßnahmen
35. Aus- und Fortbildung des Personals; 31.10.2002	<i>20.1.2003 zur Kenntnis</i>	nicht feststellbar
36. Familienreferat der Abteilung JUFF des Amtes der Tiroler Landesregierung; 6.11.2002	<i>20.1.2003 zur Kenntnis</i>	nicht feststellbar

Wirkung	Diese Auflistung zeigt nicht nur den Umfang und das weite Spektrum der Tätigkeit des vormaligen LKA sondern auch im Endergebnis die Wirkung der Berichte des LKA. Die Anmerkungen stellen naturgemäß wie erwähnt nur eine grobe Analyse dar, eine detaillierte Darstellung eines möglichen Umsetzungsgrades der im Bericht enthaltenen Empfehlungen, Kritikpunkte und Bemängelungen könnte lediglich eine Nachprüfung erbringen.
Prävention	Abgesehen davon soll an dieser Stelle auch nicht unerwähnt bleiben, dass allein schon die Prüfung durch die Kontroll-einrichtung in der Regel schon während der Berichtslegung Maßnahmen auslösten, die zu Verbesserungen führen. In diesem Sinn kann zum formalen Abschluss der Ära des LKA eine durchaus positive Bilanz gezogen werden.
Ergebnis	Bei den 36 hier dargestellten Berichten haben die jeweiligen Jahresberichte, die Berichte über den Rechnungsabschluss und die unter Federführung der städtischen Kontrollabteilung erstatteten einen Sonderstatus. Bei einigen Berichten, bei denen „nicht feststellbar“ angemerkt ist, ist zu erwarten, dass eine Nachschau eine Umsetzung ergibt, da diese bereits angekündigt ist. Bei anderen (abgeschlossenen Projekten) ist eine Bewertung von vorne herein schwierig, da rückwirkende Empfehlungen einer Umsetzung im Einzelfall nicht zugänglich sind und daher nur die präventive Wirkung abgewartet werden kann.
Einschränkung	Klare positive Bilanz kann bei 13 Berichten gezogen werden, bei denen klare Weichenstellungen in Richtung der Umsetzung der Empfehlungen des LKA getroffen wurden. Natürlich gilt auch hier die Einschränkung, dass diese Feststellung vorbehaltlich einer Überprüfung gilt, doch sind die entsprechenden Maßnahmen schon spürbar. Im Ergebnis verbleiben nur wenige Berichte, die den Empfehlungen nicht oder nur unzureichend Rechnung trugen.

c) Berichte

Berichte LRH	Der Übergang vom LKA auf den LRH erfolgte nahtlos, sodass die folgende Auflistung an die vorherige Tabelle anschließt. Im Berichtsjahr erstattete der LRH folgende Berichte:
--------------	--

Berichte 2003

Berichtstitel	Behandlung im FKA
1. Abfallwirtschaft in Tirol; 25.11.2002	<i>10.3.2003 zur Kenntnis; 1.Bericht des LRH</i>
2. Abschluss des Heizölskandals; 16.12.2002	<i>10.3.2003 zur Kenntnis</i>
3. Förderung der Sozial- und Gesundheitssprengel; 12.2.2003	<i>5.5.2003 zur Kenntnis</i>
4. DVT - Daten - Verarbeitung Tirol GmbH; 5.3.2003	<i>5.5.2003 zur Kenntnis</i>
5. Tiroler Volkskunstmuseum, Hofkirchenverwaltung und Hofkirche-Erhaltungsfonds; 31.3.2003	<i>11.6.2003 zur Kenntnis</i>
6. Rechnungsabschluss 2002 des Landes Tirol; 19.5.2003	<i>11.6.2003 zur Kenntnis</i>
7. Tätigkeitsbericht 2002; 7.4.2003	<i>5.5.2003 zur Kenntnis</i>
8. Tochtergesellschaften im IT-Bereich der TILAK; 6.5.2003	<i>29.10.2003 zur Kenntnis</i>
9. Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern am LKI und der TILAK; 15.5.2003	<i>29.10.2003 zur Kenntnis</i>
10. BH Innsbruck; 16.7.2003	<i>29.10.2003 zur Kenntnis</i>
11. Tiroler Zukunftsstiftung, Tech Tirol Technologietransfer und Standortmarketing GmbH und Tiroler Unternehmensbeteiligungs-GmbH; 1.9.2003	<i>26.11.2003 zur Kenntnis</i>
12. Gemeindeausgleichsfonds; 2.10.2003	<i>21.1.2004 zur Kenntnis</i>
13. LLA St. Johann; 22.10.2003	<i>21.1.2004 zur Kenntnis</i>

Berichte 2004

Berichtstitel	Behandlung im FKA
14. Neubau Bergisel Schisprunganlage; 18.11.2003	<i>21.1.2004 zur Kenntnis</i>
15. Tiroler Festspiele Erl; Prüfungsauftrag der Landesregierung 12.1.2004	<i>3.3.2004 zur Kenntnis</i>
16. MCI GmbH; 18.12.2003	<i>3.3.2004 zur Kenntnis</i>

Hinweis

Diese Auflistung enthält keine eigene Rubrik „Anmerkung“ in der auf eine allfällige Umsetzung oder Nichtumsetzung hingewiesen wird. Dies hat seine Ursache darin, dass nach der neuen Rechtslage die Landesregierung im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO innerhalb von 12 Monaten nach Behandlung des Berichtes im FKA über die aufgrund der Prüfungsergebnisse getroffenen Maßnahmen zu berichten hat. In diesem Bericht hat die Landesregierung gegebenenfalls darzulegen warum den Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen wurde. Der LRH kann und will einen derartigen Bericht der Landesregierung nicht vorweg nehmen. Es wird daher die Umsetzung und Wirkung der Berichtspflicht erst Gegenstand des nächsten Tätigkeitsberichtes sein.

Organisatorisch hat es der LRH übernommen die Landesverwaltung rechtzeitig auf die anstehende Berichtspflicht hinzuweisen und die aus seiner Sicht wesentlichen Punkte anzuführen. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichtes wurde der Bericht über die Abfallwirtschaft in Tirol von der Landesregierung erstattet. Dieser liegt dem FKA zur Behandlung vor und soll daher diesem nicht vorgegriffen werden.

positive Feststellung

Hervorzuheben ist an dieser Stelle allerdings der Umstand, dass der LRH insgesamt den Eindruck gewonnen hat, dass insbesondere seit dem Wechsel in der Person des Landeshauptmanns auch ein Wandel in der Einstellung zur Arbeit des LRH eingetreten ist. Nicht nur, dass in öffentlichen Äußerungen ausdrücklich die Arbeit des LRH gelobt und auf dessen

Möglichkeiten hingewiesen wird, ist auch feststellbar, dass die Qualität der Zusammenarbeit deutlich gestiegen ist. Dieser Eindruck wird seit dem Wechsel an der Verwaltungsspitze des Amtes der Tiroler Landesregierung noch deutlicher. Der LRH konnte die Überzeugung gewinnen, dass von der Regierungsspitze ausgehend die Qualität seiner Arbeit eine angemessene Wertschätzung erfährt, die Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen auf sehr fruchtbaren Boden fallen und der Rat auch außerhalb der Berichte gerne gehört wird. Diese sehr positive Entwicklung ist natürlich Ansporn für eine weitere qualitätsvolle Arbeit im Interesse des Landes und erhöht selbstverständlich die Bereitschaft nötigenfalls auch im Vorfeld von Entscheidungen beratend tätig zu sein, ohne dass eine begleitende Kontrolle angestrebt wird.

Berichte auf Verlangen

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass erstmals auch das Instrumentarium eines Berichtes auf Verlangen eingesetzt wurde. Hierzu ist festzustellen, dass die beiden „Prüfaufträge“ inhaltlich und von der Intention her durchaus gewisse Parallelen und Ähnlichkeiten aufwiesen, jedoch der Zugang und die formelle Abwicklung sehr unterschiedlich waren.

Während der „Prüfauftrag“ betreffend den „Verein Tiroler Festspiele Erl“ über Verlangen der Landesregierung erging, handelte es sich bei dem zum „Haus der Sinne“ um einen Beschluss des Tiroler Landtages. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass bei dem von der Landesregierung initiierten Prüfungsverlangen schon frühzeitig die Kontaktaufnahme mit dem LRH erfolgte, sodass vor allem der Umfang und die notwendigen Rahmenbedingungen vorweg abgestimmt werden konnten.

Leider war dies beim zweiten Prüfauftrag nicht der Fall, sodass die Erledigung nur im Rahmen des eng vorgegebenen Prüfungsversuchens erfolgen und somit nicht zur Gänze der wahrscheinlichen Intentionen der Antragsteller gerecht werden konnte.

Anregung

Ohne dass selbstverständlich darauf irgendein Anspruch besteht, wäre es jedoch unter Umständen sinnvoll vor Initiierung eines derartigen Prüfauftrages Inhalt und Umfang mit dem LRH abzustimmen.

3. Zusammenfassung

Tätigkeit

Die Tätigkeit des LRH in seinem ersten Jahr des Bestehens war sowohl von positiven als auch von negativen Aspekten begleitet. Zu den Wehrmutstropfen gehören nach wie vor die im Bericht aufgezeigten Schwachstellen der rechtlichen Rahmenbedingungen und die nach wie vor unzureichende Personalausstattung. Dazu soll an dieser Stelle nochmals der Wunsch einerseits nach legislativen Nachbesserungen deponiert und andererseits nach einer Personalausstattung, die den Aufgaben und den Qualitätsansprüchen des LRH Rechnung trägt, vorgelegt werden. Als einen gewissen Parameter für die Größenordnung einer adäquaten Personalbesetzung werden dabei die Bundesländer Salzburg und Kärnten angesehen, in denen in etwa doppelt so viele Mitarbeiter im Prüfdienst tätig sind als in Tirol (unter Einrechnung der zugestandenen Personalverstärkung).

positive Bilanz

Die positive Bilanz hinsichtlich des Wirkens des LRH auf Regierung und Landesverwaltung wurde bereits angesprochen und soll an dieser Stelle nochmals wiederholt werden. Zu betonen ist dabei, dass die jeweilige Aufgabenstellung unberührt bleibt, sodass der LRH nicht den Eindruck einer Vereinnahmung hat oder in seiner Funktion als kritischer Mahner eingeschränkt wird. Hier bleibt zu hoffen, dass sich diese in der bisherigen Qualität fortsetzen. Derzeit hat der LRH keinerlei Anlass daran zu Zweifeln dass dies der Fall sein wird.

Feststellung

Etwas belastet ist momentan leider das Verhältnis zu einigen Mitgliedern des FKA. Einzelne Wortmeldungen in den Sitzungen sowie Medienauftritte in jüngerer Zeit lassen beim LRH manchmal den Eindruck entstehen, dass entweder nur seine Arbeit be- bzw. verurteilt wird oder teilweise deutliche Gegenpositionen bezogen werden.

Nun ist es durchaus legitim und verständlich, dass nicht immer alle Punkte eines Berichtes des LRH ungeteilte Zustimmung finden und gerade bei politischen Entscheidungsträgern nicht nur die Aspekte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich sein können. Notwendig und wünschenswert ist naturgemäß auch eine politische Diskussion über die Berichte, die auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln geführt werden soll.

Kritischer Hinweis

Was aber nicht passieren sollte ist, dass sich die Diskussionsbeiträge gegen den LRH und dessen fachliche Qualifikation richten.

Übersehen wird dabei manchmal, dass der LRH ein Organ des Tiroler Landtages ist und diesen in einer seiner vordringlichsten Aufgaben, nämlich der Gebärungskontrolle des Landes Tirol, unterstützt bzw. diese für ihn durchführt. Der LRH verfügt über Prüforgane, die sich im Zuge einer Prüfung lange und intensiv mit den Bereichen auseinandersetzen und auf dieser Basis den Bericht erstellen. Es ist systemimmanent, dass die Mitglieder des FKA im Detail (aus zeitlichen und fachlichen Gründen) nicht in der Lage sind diese Arbeit zu leisten. Zu ihrer Unterstützung wurde ein LRH eingerichtet, der viele dieser Kontrollfunktionen für den Landtag und insbesondere den FKA wahrnimmt. Es erscheint nicht sehr zielführend, wenn das Organ, für welches der LRH seine Arbeit leistet, diesem und seiner Arbeit dermaßen kritisch gegenüber steht.

Zu kontrollieren hat der Landtag und der FKA die Arbeit der Regierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung. Der LRH ist ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Seite gestellt. Deshalb sollte Zusammenwirken im Vordergrund stehen.

Gerade das in diesem Bericht auch dargestellte System der Prüfung durch den LRH, die darauf folgende Berichtslegung inkl. Empfehlungen, Verbesserungsvorschlägen und Bemängelungen, die Information in Form eines Berichtes an den FKA und die darauf folgende Berichtspflicht der Landesregierung ist dazu geeignet, eine verfassungsgemäße Kontrolle zu gewährleisten.

Der LRH sieht die Regierung durchaus in der Lage im Rahmen dieses Systems zu den einzelnen Berichten einerseits im Rahmen des im Gesetz vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens und andererseits im Rahmen der bereits dargelegten Berichtspflicht Position zu beziehen und benötigt im Vorfeld dazu nicht eine mediale Unterstützung durch Mitglieder des FKA. Dass bei der Behandlung der Berichte der Landesregierung im Sinne Art. 69 Abs. 4 TLO eine entsprechende Unterstützung erfolgt kann, soll unstrittig bleiben.

Gerade weil die Regierung wie aufgezeigt durchaus bereit ist die Vorschläge des LRH aufzugreifen, erscheint eine gegensätzliche Position zwischen dem FKA und dem LRH nicht notwendig.

Wunsch

Hier wäre wünschenswert, dass nach den Turbulenzen der jüngeren Zeit, die möglicherweise auch in den Themen begründet gewesen sein mögen, wieder ein gedeihliches Arbeitsklima einkehrt und auch der FKA den LRH als das sieht was er sein möchte, nämlich ein unabhängiges und objektives Kontrollinstrument, das im Interesse einer geordneten Gebarung des Landes Tirols nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Interesse des Tiroler Steuerzahlers arbeitet.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 30.3.2004